

Satzung für die Volkshochschule Utting a.Ammersee

§ 1

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Utting a.Ammersee

§ 2

Aufgaben

Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatswesen anzuregen und ihnen z.B. durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge und auch ggfs. Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Berechtigungen können an ihr nicht erworben werden.

§ 3

Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

Die Volkshochschule untersteht dem 1. Bürgermeister, der auch die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und die sonstigen laufenden Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule Utting bearbeitet.

§ 4

Leiter

Der Leiter der Volkshochschule Utting ist nebenamtlich und ehrenamtlich tätig. Ihm ist die Freiheit der Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanes, des Vortragsplanes und des Haushaltsvoranschlages, letzterer im Benehmen mit dem Bürgermeister als Sachbearbeiter der Verwaltungsfragen,
- c) die Auswahl und Verpflichtung von Lehrkräften und Vortragenden,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
- e) die Werbung.

§ 5

Beirat

Für die Zusammenarbeit zwischen Leiter, Verwaltung und VHS wird ein Beirat (Kuratorium) gebildet. Der Beirat fördert die Arbeit der VHS. Er ist beratend tätig. Der Leiter der VHS Utting berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten vor Entscheidung Stellung zu nehmen.

Der Beirat besteht aus bis zu elf Mitgliedern, und zwar aus 2 Mitgliedern des Gemeinderates und 9 interessierten und aufgeschlossenen Bürgern ^{Abs. 2} bzw. Bürgerinnen der Gemeinde. Sie sollen möglichst einen Querschnitt aus allen Berufsschichten ergeben ^{neu gef}.

Bürgermeister und Leiter der VHS sollen möglichst auch an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 6

Lehrkräfte und Vortragende

Die Lehrkräfte für die später vorgesehenen Kurse sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester (Trimester) als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden durch die Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) festgelegt.

Die Lehrkräfte sollen möglichst einmal im Jahr zu einer Besprechung zusammengerufen werden, um auf den Erfahrungen für später aufzubauen.

Die Vortragenden für den vorgesehenen Vortrag werden durch den Leiter auf Grund der Mittel verpflichtet. Die Richtlinien hierfür sind durch das Volkswbildungswerk in München erlassen.

§ 7

Hörer

Hörer der Volkshochschule kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ihm kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden.

Die im Lehrgebäude geltende Hausordnung ist für die Hörer verbindlich.

Der Leiter hat in geeigneter Form für den laufenden Kontakt zwischen Leitung und Hörerschaft Sorge zu tragen.

§ 8

Entgelt

Für die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Volkshochschule Utting ist ein Entgelt zu entrichten. Das Nähere bestimmt die von der Regierung herausgegebene Entgeltordnung (wird jeweils bekanntgegeben).

§ 9

Der Jahresbeitrag wird auf DM - festgesetzt.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Utting a.Ammersee, am 30.9.1960

Wolf

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30.9.1960 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wies die Gemeinde durch Anschlag an den Amtstafeln hin. Die Anschläge wurden am 30.9.1960 angebracht und am 15.10.1960 wieder abgenommen.

Utting a.Ammersee, den 16.10.1960
Gemeinde Utting a.Ammersee

Wolf

1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Volkshochschule Utting vom
30.9.1960

Art. 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

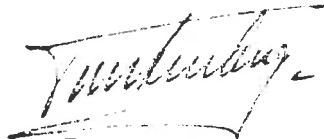
"Der Beirat besteht aus interessierten und aufgeschlossenen Bürgern
bzw. Bürgerinnen der Gemeinde. Sie sollen möglichst einen Querschnitt
aus allen Berufsschichten ergeben."

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting a.Ammersee, den 21.1.1977

Gemeinde Utting a.Ammersee



Frankenberger

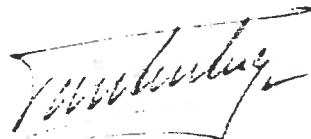
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 21.1.1977 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf
wies die Gemeinde durch Anschlag an den Amtstafeln hin. Die Anschläge
wurden am 21.1.1977 angeheftet und am 8.2.1977 wieder abgenommen.

Utting a.Ammersee, den 8.2.1977

Gemeinde Utting a.Ammersee



Frankenberger

1. Bürgermeister

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Volkshochschule Utting a.Ammersee vom 30.09.1960

Art. 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Hörer der Volkshochschule kann jeder werden. Ihm kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden".

Art. 2

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Volkshochschule ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird im Einzelfall festgesetzt. Die genaue Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm".

Art. 3

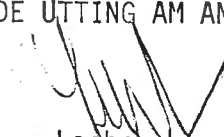
§ 9 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 4

Diese Satzung tritt am 01.11.1984 in Kraft.

Utting a.Ammersee, den 25. OKT. 1984

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


Lacher

1.Bürgermeister